

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

**Art. 34.** Die Wohltätigkeitskongregationen in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 200.000 Einwohner, welche kraft dieses Gesetzes oder aus einem anderen Rechtstitel den Reinertrag eines nicht unter 1.000.000 Lire stehenden Vermögens der Kriegswaisenfürsorge zuwenden können, werden von den Provinzkomitees ermächtigt werden, solche Reinerträge für die Neuerrichtung von Anstalten, oder zur Verbollständigung bereits bestehender Institute oder in anderer Weise nach den Vorschriften der Art. 16 und 30 dieses Gesetzes unmittelbar zugunsten der Kriegswaisen der Provinz zu verwenden. Gegen diesbezügliche Verfügungen der Provinzkomitees kann der Rekurs beim Nationalkomitee eingebracht werden.

**Art. 35.** Dem Kriegswaisenfürsorgefonds (vgl. Art. 31) fließen außerdem alle Einnahmen aus allen entweder in den Amtsräumen der verschiedenen Verwaltungsbehörden angebrachten privaten Reklameanzeigen oder aus solchen, auf amtlichen Formularen oder Druckorten ersichtlich gemachten Ankündigungen zu. Die von der Verwaltung der Staatseisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1913, Z. 641 zugunsten der Eisenbahnerfürsorge getroffenen Verfügungen bleiben aufrecht.

#### Kap. V. Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 36.** Bei der Übernahme in den öffentlichen Dienst, insofern es sich um Stellen handelt, welche ohne Konkurs besetzt werden, genießen bis auf weiteres Kriegswaisen, bei Vewertung der für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst erforderlichen allgemeinen Eigenschaften, den Vorrang.

Dieser Umstand hat bei gleicher Qualifikation den Kriegswaisen auch bei der bei den Konkursen einzuhaltenden Rangfolge den Vorrang zu sichern.

Die in den vorhergehenden beiden Absätzen erwähnten Begünstigungen reihen unmittelbar hinter den in ähnlicher Weise für die Kriegsinvaliden geschaffenen Begünstigungen.

**Art. 37.** Unter den noch durch ein königliches Dekret festzusetzenden Modalitäten werden den Kriegswaisen auch die in den Art. 402 und 409 ff. des Gesetzes vom 12. Oktober 1912 vorgesehenen Fahrpreisermäßigungen auf den Eisenbahnen und Schulgelbbefreiungen zugestanden werden können.

**Art. 38.** Frauen können Mitglieder des Nationalkomitees, der Provinzkomitees und der Gemeindeaufsichtskommissionen sein und können mit Inspektionsaufgaben betraut werden.

**Art. 39.** Die Bilanzen und Rechnungsabschlüsse der Provinzkomitees bedürfen der Bestätigung durch den Minister des Innern.

Was die Rechnungsabschlüsse anlangt, kann gegen die diesbezüglichen Dekrete des Ministers des Innern nach den mit der Durchführungsverordnung (Art. 44) hinauszugehenden Bestimmungen die Berufung an den Rechnungshof ergriffen werden.

**Art. 40.** Alle auf die Kriegswaisenvormundschaft bezüglichen Akten sind stempel- und gebührenfrei.

Bei allen gerichtlichen Verhandlungen dieser Art wird von Amts wegen unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt.

**Art. 41.** Die Mitgliedschaft des Nationalkomitees, im Provinzkomitee oder in der Gemeindeaufsichtskommission ist ein Ehrenamt.

Den Inspektionsorganen werden Reise- und Aufenthaltskosten rückvergütet werden.

**Art. 42.** Die Vorschriften dieses Gesetzes erstrecken sich auch auf die Nachkommen solcher, welche infolge von im Kriegsdienste erlittenen Verwundungen oder erworbener Kränklichkeit oder durch irgendein mit dem Kriege zusammen-